

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1** **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird „2“ gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ wird nachgewiesen durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg mit mindestens 40 Leistungspunkten aus Modulen der Betriebs- und/oder der Volkswirtschaftslehre oder einen sonstigen diesen Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens 2,50 oder einer gleichwertigen Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkte erbracht haben, haben dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung über den Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten, davon mindestens 40 Leistungspunkte aus Modulen der Betriebs- und/oder Volkswirtschaftslehre, in einem Studiengang nach Abs. 1 sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse, die dabei erzielte Durchschnittsnote, die Anzahl der Leistungspunkte, die in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen, sowie die Anzahl der für den Abschluss des entsprechenden Studiums notwendigen Leistungspunkte beizufügen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung einer Gesamtnote entsprechend Abs. 1 werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Absatz 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. <sup>3</sup>Eine Gesamtnote ist vergleichbar, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

(4) Wenn weder der Abschluss gemäß Absatz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde, ist ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 9. August 2009 in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Der Abschluss nach Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine Einschreibung auf der Grundlage der Nachweise nach Abs. 2 oder unter dem Vorbehalt des Nachweises eines Abschlusses nach Abs. 1 kann nicht erfolgen.

3. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird „2“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird „2“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 wird „2“ gestrichen.
5. Anlage 1 wird aufgehoben.
6. Anlage 2 wird zu Anlage.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 14. Mai 2014, Az. M-120-4.

Augsburg, den 14. Mai 2014  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Mai 2014.